

Satzung
der
Turn- und Sportgemeinde 1887/1924
e.V. Schwabenheim

§ 1 Name, Zugehörigkeit

Der am 16.03.1962 durch Zusammenschluss der Turngemeinde 1887 und der Sportgemeinde 1924 entstandene Verein Turn- und Sportgemeinde 1887/1924 (TSG 1887/1924) hat seinen Sitz in Schwabenheim/Selz. Er ist beim Amtsgericht Bingen im Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz e.V., ist Mitglied des Sportbundes Rheinhessen und gehört mit seinen Abteilungen den einzelnen Fachverbänden an

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kulturelle Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Februar 1953, insbesondere durch die Förderung und Betreibung von Leibesübungen seiner Mitglieder wie: Turnen, Fußball, Leichtathletik, Reiten, Tischtennis, Gymnastik, Sportkegeln, Bogenschießen, Tennis, Volleyball und dergleichen mehr sowie der Kultur, z.B. durch Theaterveranstaltungen.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung/Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

Der Verein besteht aus:

1. jugendlichen Mitgliedern (bis 18 Jahre)
Als Jugendliche sind alle Mitglieder unter 18 Jahre anzusehen, die sich zum Betreiben einer Sportart des Vereins mit Genehmigung der Eltern oder des Vormundes angemeldet haben und regelmäßig am Sportgeschehen teilnehmen.
2. aktiven Mitgliedern
Aktive Mitglieder sind alle, die als Sportler oder in der Verwaltung des Vereins tätig sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das jugendliche Alter endet mit Abschluss des Kalenderjahres, in dem der Jugendliche 18 Jahre alt wird.
3. passiven Mitgliedern
Passiv sind alle Mitglieder des Vereins, die nicht aktiv tätig sind, doch die Ziele und Aufgaben des Vereins unterstützen, regelmäßig ihre Beiträge zahlen und durch die Eintrittserklärung ordentliche Mitglieder sind.
Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Aufnahmeantrag. Aktive und passive Mitglieder haben im Verein die gleichen Rechte.
4. Ehrenmitgliedern
Ehrenmitglied wird,
 - a) wer 50 Jahre und mehr der TSG und ihren Vorgängern angehört hat (Eintrittsalter 15 Jahre),
 - b) wer sich durch besondere Verdienste innerhalb des Vereins besonders hervorgetan hat.Die Ehrenmitgliedschaft durch besondere Verdienste kann nur durch die Generalversammlung beschlossen werden. Die Ehrenmitgliedschaft kann nur aberkannt werden, wenn das Mitglied besonders gegen die Interessen des Vereins verstößende Handlungen begangen hat. Nur der Ehrenrat kann auf Antrag des Vorstandes darüber entscheiden. Zu seinem Beschluss ist eine einfache Mehrheit notwendig.
5. kooperativen Mitgliedern
Kooperative Mitglieder sind: Genossenschaften, Vereinigungen, Firmen.
Eintrittsgelder, Beiträge und dergleichen sind bei diesen Mitgliedern durch den Vorstand besonders festzulegen.
6. Mitgliedern der Abteilung Tennis
Mitglied der Abteilung Tennis kann nur werden, wer Anteile zum Bau der Tennisanlage gezeichnet, Anteile oder einen Aufnahmebeitrag eingezahlt hat. Näheres regelt die Spielordnung der Tennisabteilung.

§ 4 Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

§ 5 Ehrungen

Der Verein nimmt Ehrungen aufgrund langjähriger Mitgliedschaft und besonderer Verdienste vor. Näheres regelt die Ehrungsordnung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. durch Austritt
2. durch Ausschluss
3. durch Tod

Zu 1. Der Austritt muss schriftlich erfolgen und ist nur zum 31.12. des laufenden Geschäftsjahres möglich.
Die Austrittserklärung muss zum 30.11. des laufenden Geschäftsjahres bei einem Präsidiumsmitglied vorliegen.

Zu 2. Ausschluss aus dem Verein erfolgt:

- a) wenn sich das Mitglied dem Verein gegenüber unehrenhaft oder unehrlich verhalten hat und dadurch die Interessen des Vereins geschädigt oder benachteiligt hat;
- b) wegen sportlichen Vergehens, wenn dadurch das Ansehen oder die Interessen des Vereins gefährdet oder geschädigt wurden;
- c) bei Verletzung der Beitragszahlung.

Der Ausschluss setzt mindestens eine Zweidrittel-Mehrheit des Gesamtvorstandes voraus. Vor der Abstimmung ist der Ehrenrat zu hören. Beschluss und Begründung sind dem Mitglied schriftlich zuzustellen. Die Beschwerde zu diesem Beschluss muss innerhalb von 10 Tagen beim Ehrenrat erfolgen. Der Ehrenrat entscheidet durch Mehrheitsbeschluss endgültig. Die Anrufung der Generalversammlung ist ausgeschlossen.

§ 7 Rechte und Pflichten

Jedes Mitglied kann sich nach Wahl aktiv oder passiv am Vereinsleben beteiligen. Das Recht der Teilnahme an den Vereinsveranstaltungen oder das Stimmrecht auf der Generalversammlung oder Mitgliederversammlungen des Vereins ist für alle Mitglieder das gleiche. Jugendliche unter 18 Jahren haben kein Stimmrecht (Volljährigkeit).

Fühlt sich ein Mitglied in irgendeiner Form verletzt, benachteiligt oder beleidigt hat es das Recht, dies dem Vorstand zu melden, der die Sache zu untersuchen und nach Möglichkeit zu schlichten hat. Werden durch diese Entscheidungen Ansehen und Ehre berührt, steht dem Mitglied das Einspruchsrecht beim Ehrenrat zu (siehe § 5 Abs. 2 b).

§ 8 Finanzen des Vereins

Einnahmen und Ausgaben sind in der Finanzordnung definiert und geregelt.

§ 9 Vereinsvermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Es besteht aus dem Inventar und dem Kassenbestand.

Überschüsse aus Veranstaltungen und dergleichen sind unverzüglich dem Vereinsvermögen zuzuführen.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. *das Präsidium*
2. *der geschäftsführende Vorstand*
3. *der Sportvorstand*
4. *die Mitgliederversammlung*
5. *die Generalversammlung*
6. *der Ehrenrat*
7. *die Ausschüsse*

Im Innenverhältnis gilt: Der Vorstand beruft die Mitglieder der Ausschüsse.

Zu 1.) Das Präsidium besteht aus dem 1. Vorsitzenden und den drei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden.

Zu 2.) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Schriftführer
- b) dem 2. Schriftführer
- c) dem 1. Kassierer
- d) dem 2. Kassierer
- e) dem Jugendleiter
- f) drei Beisitzern
- g) dem Pressewart
- h) dem Verwalter der Mitgliederkartei

- i) zwei Jugendvertretern
- j) Redakteur Sportfreund
- k) Sozialwart
- l) Ausschussvorsitzende
- m) Ehrenvorsitzender

Zu 3.) Die Abteilungsleiter bilden den Sportvorstand.

Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und den drei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden. Je zwei Vorstandsmitglieder im Sinne § 26 BGB vertreten den Verein gemeinsam.

Im Innenverhältnis gilt: Die Zuständigkeiten regelt der Geschäftsverteilungsplan.

§ 11 Abteilungen

Die sportliche Verantwortung im Aktiven- und Jugendbereich obliegt den Abteilungen. Zuständigkeiten und Verantwortung werden in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 12 Wahl des Präsidiums und des geschäftsführenden Vorstandes

Das Präsidium und der geschäftsführende Vorstand wird durch die Generalversammlung für zwei Jahre gewählt, wobei jährlich die Hälfte der Vorstandsmitglieder, davon mindestens eines der Präsidiumsmitglieder, zur Wahl steht. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus irgendeinem Grund vorzeitig aus oder kann ein Vorstandsamt in der Generalversammlung nicht besetzt werden, so kann das Präsidium und der geschäftsführende Vorstand eine Ergänzungswahl vornehmen. Zur nächsten Generalversammlung ist eine Wahl dieser Position vorzunehmen. Der Vorstand kann mit Zweidrittel-Mehrheit einzelne Vorstandsmitglieder ihres Amtes entheben. Vor einer Entscheidung ist der Ehrenrat zu hören.

§ 13 Befugnisse des Vorstands

Der 1. Vorsitzende leitet die Versammlungen des Präsidiums und des geschäftsführenden Vorstands. Er beruft turnusmäßig zu den Beratungen zusammen und sorgt für ordnungsgemäße Geschäftsleitung. Er hat auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern eine außerordentliche Vorstandssitzung einzuberufen. Die Aufgabenverteilung der Vorstandsmitglieder sowie deren Aufgabenbereiche werden im Innenverhältnis im Geschäftsverteilungsplan geregelt.

Der geschäftsführende Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 14 Ausschüsse

Der Vorstand kann von sich aus oder durch die Mitgliederversammlung nach Bedarf weitere Ausschüsse auf bestimmte Zeit oder für bestimmte Aufgaben einsetzen.

Der Verein kann im Bedarfsfall folgende Ausschüsse bilden:

- a) Finanzausschuss
- b) Wirtschaftsausschuss
- c) Jugendausschuss
- d) Bauausschuss
- e) Sportausschuss

Im Innenverhältnis gilt: Der geschäftsführende Vorstand beruft die Mitglieder der Ausschüsse.

§15 Jugend

Innerhalb des Vorstands ist die gesamte Jugend durch den Jugendleiter sowie die Jugendvertreter repräsentiert. Einmal jährlich findet eine Jugendversammlung statt. Der Jugendleiter koordiniert die soziale Jugendarbeit des Vereins. Die Jugendvertreter werden alle zwei Jahre von den Jugendlichen (12 - 18 Jahre) gewählt. Es steht dem Jugendausschuss zu, eine eigene Satzung zu schaffen, die der Zustimmung des Vorstands bedarf.

§ 16 Kassenprüfer

In der Generalversammlung werden jährlich zwei Mitglieder zu Kassenprüfern gewählt. Sie müssen mindestens 21 Jahre alt sein und sollten nach Möglichkeit entsprechende Vorkenntnisse haben. Sie haben das Recht zu gemeinsamen Revisionen der Vereinskasse und zur Prüfung der Belege. Vor jeder Generalversammlung muss eine Kassenprüfung (Jahresabschlussprüfung) durchgeführt werden, über die vor der Generalversammlung zu berichten ist. Näheres regelt die Finanzordnung.

§ 17 Mitgliederversammlung

Es ist zweckmäßig, in bestimmten Zeitabständen Mitgliederversammlungen durchzuführen. Diese müssen acht Tage vorher mit Tagesordnung im Amtsblatt der Verbandsgemeindeverwaltung Gau-Algesheim oder in der Allgemeinen Zeitung, Ausgabe Ingelheim, bekannt gegeben werden.

Die Versammlung kann nur durch einen der Vorsitzenden geleitet werden. Die Abstimmung soll möglichst mündlich, nur in besonderen Fällen und auf Verlangen der Mitglieder schriftlich erfolgen.

§ 18 Generalversammlung

Der Verein hält jedes Jahr eine ordentliche Generalversammlung am Anfang des Jahres ab. Sie muss spätestens bis Ende März durchgeführt werden. Der Termin muss drei Wochen vorher im Verbandsgemeinblatt Gau-Algesheim oder in der Allgemeinen Zeitung, Ausgabe Ingelheim, bekannt gegeben werden, mit dem besonderen Hinweis, dass keine schriftliche Einladung mehr erfolgt. Anträge zur Generalversammlung sind schriftlich zu stellen. Sie sind mindestens 10 Tage vorher bei einem der Vorsitzenden einzureichen.

Regelmäßige Tagesordnungspunkte sind:

1. Jahresberichte
2. Rechnungs- und Kassenbericht mit Bericht der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstands
4. Neuwahl der ausgeschiedenen Hälfte des Vorstandes
5. Anträge und Verschiedenes

Eine Erweiterung der Tagesordnung nach Bedarf obliegt dem Vorstand. Die Generalversammlung hat das Recht, die Satzung zu ändern. Hierzu ist eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder über 18 Jahre erforderlich. Zur Wahl in den Vorstand können nur solche Mitglieder zugelassen werden, die anwesend sind oder deren schriftliche Einverständniserklärung vorliegt.

Bei Stimmgleichheit ist die Wahl abgelehnt.

Die Entlastung des Vorstands soll einzeln und wie in § 16 erfolgen.

§ 19 Außerordentliche Generalversammlung

Der Vorstand hat das Recht, eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen; wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies verlangen, ist er dazu verpflichtet. Diese muss eine Woche vor dem Termin im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim oder in der Allgemeinen Zeitung, Ausgabe Ingelheim, bekannt gegeben werden.

Bei einer außerordentlichen Generalversammlung gelten für die Tagesordnung und Beschlüsse die Bestimmungen des § 16.

§ 20 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus fünf Mitgliedern. Hat der Verein einen Ehrenvorsitzenden, so ist er ständiges Mitglied im Ehrenrat. Die weiteren Mitglieder werden auf fünf Jahre gewählt. Dem Ehrenrat können nur solche Vereinsmitglieder angehören, die mindestens 20 Jahre im Verein oder 10 Jahre im Vorstand tätig waren. Aktive Präsidiumsmitglieder können nicht gleichzeitig im Ehrenrat sein. Der Ehrenrat berät das Präsidium und den Gesamtvorstand in allen Ehren und Ansehen des Vereins oder seiner Mitglieder betreffenden Angelegenheiten. Ein Einspruchsrecht des Ehrenrates besteht nicht.

§ 21 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt zeitlich mit dem Kalenderjahr zusammen.

§ 22 Haftung

Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Sportunfälle und Diebstähle auf den Sportplätzen und in den Vereinshäusern. Der Unfall- und Haftpflichtschutz ist im Rahmen des Versicherungsvertrages des Rhein Hessischen Sportbundes gewährleistet.

§ 23 Auflösung

Der Verein kann durch Beschluss einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung aufgelöst werden. Zu einem Auflösungsbeschluss ist eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder (über 18 Jahre) erforderlich. Bei einer Auflösung des Vereins geht das gesamte Vereinsvermögen an die Gemeinde Schwabenheim über mit der Maßgabe, dass die Mittel nur für sportliche Zwecke verwendet werden dürfen. Die Übertragung des Vermögens an einen anderen Verein durch die Gemeinde setzt voraus, dass diesem Gemeinnützigkeit und sportliche Zielsetzung anerkannt sind.

Ehrungsordnung

Verdiente Mitglieder können wie folgt geehrt werden:

1. Für langjährige Mitgliedschaft

- a) durch die Verleihung der silbernen Ehrennadel nach 25 jähriger Mitgliedschaft
- b) durch die Verleihung der goldenen Ehrennadel nach 40 jähriger Mitgliedschaft
- c) durch die Ernennung zum Ehrenmitglied nach 50 jähriger Mitgliedschaft

Die Zeit der Mitgliedschaft zählt dabei ab dem 15. Lebensjahr.

2. Ehrung für besondere Verdienste

- a) Die Verleihung der Verdienstnadel setzt eine 15 jährige aktive Tätigkeit im Verein voraus (Aktivensport, Übungsleiter, Vorstands- oder Ausschusstätigkeit).
- b) Die Verleihung des Ehrentellers setzt eine 25 jährige aktive Tätigkeit im Verein voraus (Aktivensport, Übungsleiter, Vorstands- oder Ausschusstätigkeit).
- c) Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft setzt eine langjährige, verdienstvolle Tätigkeit im Verein voraus, der die Verleihung des Ehrentellers vorausgegangen sein muss.

Dies Ehrung bedarf der Zweidrittel-Mehrheit des Vorstandes und der Zustimmung durch die Generalversammlung.